

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. II UVPG

Die Bioenergie Schmid GmbH & Co. KG, Ehinger Straße 29 in 88527 Unlingen hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der am Standort Schulzentrum Unlingen auf dem Flurstück 244/1, Gemarkung Unlingen bestehenden Verbrennungsmotoranlage beantragt.

Die Anlage wurde seit dem Jahr 2010 aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung errichtet und betrieben. Am 13.02.2014 erfolgte die erste immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter dem Az.: 33-106.111-Sm/Bio G.

Nach einer Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG, welche am 04.06.2014 (Az.: 33-106.111-Sm/Bio ÄB I) formal behördlich bestätigt werden konnte, wurde die Anlage geändert. Konkret wurde die Leistung des 2. Motors um 25 kW el erhöht.

Aktuell sind an der Anlage folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt (Merkmale des Vorhabens):

- Erhöhung der installierten Leistung der Verbrennungsmotoranlage durch Errichtung und Betrieb eines dritten Motors (400 kW el / 1,014 MW FWL) in einem separaten errichteten BHKW-Gebäude auf dem Flurstück 337, Gemarkung Unlingen auf insgesamt maximal 2,372 MW Feuerungswärmeleistung

Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben gemäß Anhang 1, Nr. 1.2.2.2 zum UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 4 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In relevanter Nähe des Anlagenstandorts befinden sich keine örtlichen Gegebenheiten nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG.

Mögliche Gegebenheiten nach Anhang 3, Ziffer 2.3 UVPG wären gewesen:

- das Landschaftsschutzgebiet „Bussen“, LRA Biberach 1996, (ca. 800 m östlich),
- das Naturschutzgebiet „Flußlandschaft Donau“ 1991, (ca. 1.100 westlich), und
- das Biotop „Feldgehölz nördlich Unlingen“, Nr.: 178234260920, (ca. 700 m nördlich).

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten, sowie des zu erwartenden Emissionsverhaltens der Anlage ist die Distanz zum Vorhabenstandort allerdings zu groß als dass eine Relevanz gegeben wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 17.10.2017

gez.
S c h m i t t

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereit gestellt am 17. Oktober 2017.